

Merkblatt – Aufenthalt in den Hafengebieten Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Jedermann, der sich im Hafengebiet befindet, hat sich an die Bestimmungen der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel und an die Weisungen der zuständigen Behörden zu halten. Die Überwachung erfolgt unter Mitwirkung der Schweizerischen Rheinhäfen, welche insbesondere befugt sind, Personen, die den Vorschriften der Hafenordnung oder deren Ausführungserlasse zuwiderhandeln oder Weisungen der Behörden nicht befolgen, den Aufenthalt im Hafengebiet vorübergehend oder dauernd zu untersagen. Vorbehalten bleiben die bahnpolizeilichen Befugnisse der Bahnorgane.

Personen, die im Hafengebiet nicht beschäftigt sind oder sich nicht in Begleitung von Personal eines Hafen- oder Umschlagsbetriebes, der Hafenbahn Schweiz AG oder der Zollverwaltung befinden, dürfen sich im Hafengebiet ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege nur mit Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen aufhalten.

Es gelten zusätzlich die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen bei Aufenthalt im Hafengebiet:

1. [Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel](#)
2. [Strassenverkehrsgesetz \(SVG\)](#)
3. [Vorgaben und Richtlinien des BAZL in Bezug auf Drohnen und Flugmodelle](#)
4. [Vorgaben und Richtlinien der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, Art. 19 \(VLK\)](#)
5. [Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen](#)

Anfragen um Bewilligung/Bestätigung durch EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg sind an folgende Mailadresse zu richten:

- bale.atm-procedures@aviation-civile.gouv.fr

Weitere Vorgaben, die zu beachten bzw. einzuhalten sind:

1. Das Betreten des Hafensareals geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Betreten der Gleise und Gleisbereiche ist verboten.
3. Es ist verboten, sich im Dreh- und Fahrbereich von Umschlagskränen aufzuhalten, wenn diese in Betrieb sind.
4. Das Betreten von Lagerhallen, Containerplätzen und Umschlagsanlagen, das Besteigen von Containern, Bahnwagen etc. ist verboten.
5. Der Aufenthalt auf Gelände von Hafen-/Umschlagsfirmen ist nur in Absprache mit der jeweiligen Firma erlaubt.
6. ***Foto-/Filmaufnahmen*** im nicht öffentlichen Hafengebiet bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung und sind auch mit Bewilligung an Wochentagen von Montag bis Freitag aus Sicherheitsgründen nur ausserhalb der Hauptbetriebszeiten (08:00 h – 17:00 h) erlaubt.

7. Ausserhalb der markierten Zonen ist das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art verboten (auch Fahrräder!). Insbesondere sind die Bahngleise immer freizuhalten.
8. Der Verkehr und der Umschlagsbetrieb dürfen zu keiner Zeit behindert werden.
9. Das Absperren von Gelände/Teilbereichen im Hafengebiet ist nicht gestattet.
10. Jegliches offene Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Pyros etc., das Fliegenlassen von Schwebelaternen usw. sind im Hafengebiet verboten.
11. Aktionen mit Konfetti, Luftschlangen etc. müssen vom Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt oder dem Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft bewilligt werden. Entsprechende Auflagen sind einzuhalten.
12. Die Schiffsbesatzungen dürfen beim Anlegen und Festmachen der Schiffe nicht behindert werden. Das ungehinderte Belegen der Poller muss immer gewährleistet sein. Die Nachtruhe der Schiffsbesatzungen darf nicht durch Lärm beeinträchtigt werden. Die Betreiber von Gaststätten, und Veranstalter von Anlässen etc. sind verantwortlich, dass ihre Gäste/Besucher sich entsprechend verhalten.
13. Die Schiffsanlegestellen und Anlegeplattformen sind jederzeit frei zu halten.
14. Anlässe/Veranstaltungen dürfen nur mit Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen oder der zuständigen Behörde durchgeführt werden.
15. Fischen ist mit Ausnahme der nachstehenden Örtlichkeit im gesamten Hafengebiet verboten. Die für die Fischerei nutzbare Strecke beschränkt sich auf den oberen Klybeckquai beginnend unterhalb der Tankschiff liegeplätze (Uferstrasse 38) am Ende des Sicherheitszauns und endet bei der Wiesemündung.
16. Baden und Schwimmen ist im gesamten Hafengebiet Basel-Stadt und Basel-Landschaft verboten
17. **Unfall- und Haftpflichtversicherung** ist Sache der sich im Hafengebiet und Firmengelände aufhaltenden Personen. Die Schweizerischen Rheinhäfen haften nicht für einen fehlenden Versicherungsschutz.

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.